

Schafhaltung im Winter

Merkblatt über die Anforderungen an Schafhaltungen in der kalten Jahreszeit

Zur Gewährleistung einer tierschutzkonformen Haltung von Schafen gemäß Paragraph 2 Ziffer 1 Tierschutzgesetz müssen Schäfer in der kalten Jahreszeit (15.11. - 15.03. eines jeden Jahres) folgende Mindestanforderungen einhalten:

1. Allen Tieren muß ein Witterungsschutz zur Verfügung stehen, der die Schafe vor Wind schützt. Es kann sich hierbei um natürlichen Bewuchs (z.B. Bäume oder Hecken) oder um künstliche Vorrichtungen (z.B. Windschutznetze) handeln.
2. Der Witterungsschutz muß sich, damit er seine Funktion auch erfüllen kann, entweder im Aufenthaltsbereich der Tiere oder aber in deren unmittelbarer Umgebung (z.B. bei einem Pferch direkt hinter der Einzäunung) befinden und gegenüber der jeweils vorherrschenden Hauptwindrichtung ausgerichtet sein.
3. Für neu geborene Lämmer und Sauglämmer bis zur 8. Lebenswoche muß ein spezieller Witterungsschutz vorhanden sein, der die Tiere nicht nur vor Zugluft sondern auch vor Regen und Schneefall schützt. Dies kann z.B. ein 3seitig geschlossener Unterstand sein. Alternativ: Aufstallen der Lämmer mit den Mutterschafen. Der Boden im Bereich des Witterungsschutzes muß mit Stroh eingestreut sein, um einen Wärmeverlust beim Ablegen der Tiere zu vermeiden. Ziffer 3 gilt nur für Perioden mit niedrigen Temperaturen (>0 Grad C.) und bei nasser Witterung.
4. Bei Temperaturen unter -20 Grad C. sind alle Tiere aufzustallen.
5. Bei geschlossener Schneedecke, gefrorenem Boden oder Weiden mit spärlichem Bewuchs muß mit Rauhfutter beigefüttert werden.
6. Den Schafen muß sauberes Tränkwasser zur Verfügung stehen. Alleine durch die Aufnahme von Schnee kann der Flüssigkeitsbedarf der Tiere nicht gedeckt werden.